

durch: **Max Mustermann**
Musterstraße
12345 Musterstadt

Musterschule
Frau Sabine Musterfrau 1, Rektorin
Frau Sabine Musterfrau 2, Klassenlehrerin, Klasse 4
Frau Sabine Musterfrau 3, Klassenlehrerin, Klasse 2
Schulstraße
12345 Musterstadt

Vorab per E-Mail: Sabine.Musterfrau 1@musterstadt-schule.de
Sabine.Musterfrau 2@musterstadt-schule.de
Sabine.Musterfrau 3@musterstadt-schule.de

„Adam“

Musterstadt, den 14. April A. D. 2021

Sehr geehrte Frau Musterfrau 1, sehr geehrte Frau Musterfrau 2, sehr geehrte Frau Musterfrau 3, im vorliegenden Schreiben nimmt der Unterzeichner eine Bewertung Ihres Handelns im Zusammenhang mit der Umsetzung der diversen Regelungen im Rahmen der sogenannten Coronaschutzverordnungen und Coronabetreuungsverordnungen vor und leitet daraus eine Erklärung ab, die möglicherweise Konsequenzen in Bezug auf das zwischen der Musterschule und dem Unterzeichner bestehende Vertragsverhältnis hat. Daneben soll das vorliegende Schreiben im Hinblick auf eine Aufarbeitung des Geschehens rund um die sogenannte Corona-Pandemie vor allem auch der Dokumentation historischer Tatsachen dienen.

Der Unterzeichner stellt fest, dass Sie in Ihrer öffentlichen Funktion als Rektorin beziehungsweise Klassenlehrerinnen seit Beginn der sogenannten Corona-Pandemie die Regelungen im Rahmen der staatlicherseits angeordneten sogenannten Coronaschutzverordnungen und Coronabetreuungsverordnungen in ihren jeweils geltenden Fassungen gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Katholischen Grundschule Sonnenhügel umsetzen. Zu diesen Regelungen zählten bislang unter anderem eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung und eine Pflicht zum Einhalten bestimmter Abstandsregeln.

In der sogenannten „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in ihrer ab dem 12. April 2021 gültigen [sic] Fassung“ heißt es in § 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen unter anderem:

(2a) An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 einschließlich der Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die 1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder 2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative,

höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben. Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hin.

(2b) Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. (...)

Aus dem Elternbrief vom 9.4.2021, unterzeichnet von S. Musterfrau 1 für das Kollegium Musterschule und B. Betreuerin für die OGS Musterschule, geht hervor, dass das Kollegium Musterschule die neuen Regelungen zum sogenannten Coronaselbsttest vollumfänglich mitträgt. Unter anderem heißt es in diesem Elternbrief: „Seien Sie sich sicher, dass wir diese pädagogisch verantwortungsbewusst und feinfühlig umsetzen werden und Ihre Kinder nicht mehr als nötig mit dieser Situation belasten. Sicherlich ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Kinder bereits zu Hause auf die Testungen vorbereiten und möglichst positiv und konstruktiv damit umgehen. Um diese Einstellung sind wir auch in der Schule bemüht (...).“

Sie, Frau Musterfrau 2, sagen in Ihrer Padlet-Begrüßung zum Wochenplan vom 12. bis zum 16.04.2020 in Form eines Podcasts unter anderem zu den Schülerinnen und Schülern der Klasse 4: „... werden wir uns auch alle in der Schule testen müssen. Das machen wir locker und flockig. Das kriegen wir alle gut zusammen hin, da bin ich mir ganz sicher. (...) Ich kam mir ein bisschen vor wie bei meinem ersten Schwangerschaftstest und war auch ganz schön aufgeregt. Aber egal, wir kriegen das hin.“

Sie, Frau Musterfrau 3, schreiben in Ihrer Mail vom 12. April A. D. 2021 an die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse 2: „Zudem sende ich Ihnen noch einen Link zu einem Video zum Corona-Selbsttest der Augsburger Puppenkiste zu. Ich werde diesen auch im Padlet einstellen. Vielleicht hilft dieser Film, Ihren Kindern die Sorgen vorm Testen ein wenig zu nehmen.“ Der dann folgende Link führt zum YouTube-Kanal von Schule in Bayern mit dem Beitrag „Dr. Kasperls Coronatest-Anleitung“.

Der Unterzeichner schlussfolgert aus diesen Tatsachen, dass Sie offenkundig gemeinsam und einzeln uneingeschränkt neben den staatlichen Verordnungen bezüglich Masken und Abstand auch die staatlichen Verordnungen bezüglich der sogenannten Coronaselbsttests umzusetzen willens und bereit sind und, dem Anschein nach, auch im Geiste mittragen.

Im oben genannten Elternbrief heißt es weiter: „Somit werden wir die Kinder ab Montag, 19.4.2021 jeweils an zwei Tagen in der Schule testen. Was passiert, wenn der Test in der Schule positiv ausfällt?“

- Sie werden umgehend informiert und gebeten, Ihr Kind schnellstmöglich abzuholen. Bis dahin wird Ihr Kind außerhalb der Klasse betreut.
- Nun muss das positive Schnelltest-Ergebnis durch einen PCR-Test vom Kinder- oder Hausarzt oder einen anderen Teststelle bestätigt werden. Bitte informieren Sie diesen vorher über das positive Selbstergebnis.
- Sollte der PCR-Test positiv sein, wird das Gesundheitsamt vom Arzt informiert – das Gesundheitsamt entscheidet dann über weitere Maßnahmen bzgl. der Dauer der Quarantäne.
- Bitte informieren Sie ebenfalls umgehend die Schule.“

Der Unterzeichner skizziert im Folgenden kurz ein Szenario, wie es sich gegebenenfalls ab Montag kommender Woche zu Musterstadt abspielen wird. Zur Verdeutlichung und beispielhaft zieht er dafür einen Buben mit dem Rufnamen **Adam** heran:

Adam kommt morgens früh zur Schule. Er fühlt sich rundum gesund und zeigt keinerlei Krankheits-symptome wie etwa Husten oder Fieber. Auf Geheiß seiner Lehrerin führt er nun an sich den sogenannten Coronaselbsttest durch, der, entgegen jeder Erwartung, positiv ausfällt. **Adam** verlässt auf Anordnung der Lehrerin die Klasse und wird separat betreut. Umgehend werden seine Eltern informiert und gebeten, ihr Kind schnellstmöglich abzuholen. Das positive Schnelltest-Ergebnis wird später von einer Teststelle bestätigt; das Gesundheitsamt ordnet eine Quarantäne gegen **Adam** an.

Dieses Szenario ist durchaus realistisch. Der Unterzeichner kennt zahlreiche Menschen, die ein positives PCR-Test-Ergebnis erhielten, ohne irgendeine Symptomatik aufzuweisen, und die sich daraufhin in Quarantäne begeben mussten.

In den Augen und im Begreifen des Unterzeichners erfüllt ein solches Vorgehen die Tatbestände von Kindeswohlgefährdung, Kindesmissbrauch, Psychoterror und Folter.

Angesichts der Tatsache, dass die sogenannte Corona-Pandemie mitsamt der im Sinne einer Volksgesundheit hierzulande damit verknüpften Maßnahmen inzwischen seit vielen Monaten andauert und gravierende Auswirkungen auf das Zusammenleben der Menschen und im Besonderen auch auf das physische, geistige und seelische Wohlergehen der Kinder hat, sieht der Unterzeichner es als die Pflicht eines jeden Einzelnen, der auf Seiten der Schule in die Durch- oder Umsetzung der diversen Maßnahmen eingebunden ist, an, sich ein umfassendes Bild zur Thematik „Corona-Maßnahmen, Verhältnismäßigkeit, Kindeswohlgefährdung“ zu machen. Er merkt an, dass dem größten Teil der Erwachsenen hierzulande Informationsmöglichkeiten hierzu offen stehen, insbesondere dann, wenn der- oder diejenige Zugang zum Internet hat. Aus diesem Grunde verzichtet der Unterzeichner an dieser Stelle auf jedwede Nennung von Fachleuten, Sachkundigen, Betroffenen und Urteilssprüchen, die Zeugnis ablegen.

Der Unterzeichner stellt fest, dass es für Beamte eine Remonstrationspflicht gibt, die Pflicht also, Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Dieser Sachverhalt gilt nach Wissen des Unterzeichners analog für in einem Angestelltenverhältnis Beschäftigte im Öffentlichen Dienst.

Der Unterzeichner schließt mit der Feststellung, dass jeder Einzelne, der in verantwortlicher Position ein Vorgehen, wie es oben skizziert ist, ermöglicht, mitträgt und ausführt, ohne seiner Remonstrationspflicht nachzukommen, für alle Zeiten das Vertrauen des Unterzeichners in die moralische und pädagogische Eignung verliert, seine Sprösslinge zu unterrichten und zu betreuen.

Der Unterzeichner fordert Sie hiermit höflichst auf, ihm innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen, spätestens aber bis Dienstag, den 27. April A. D. 2021, schriftlich mitzuteilen, ob Sie remonstriert haben. Sollte er bis zu diesem Tage keine Mitteilung von Ihnen erhalten, geht er davon aus, dass Sie nicht remonstriert haben.

Der Unterzeichner behält sich sämtliche Rechte vor, darunter das Recht, dieses Schreiben in anonymisierter Darstellungsweise publik zu machen.

Hochachtungsvoll